

5. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *außerdem nachdrücklich auf*, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere im Bereich der Auslieferung und der Rechtshilfe, im Einklang mit dem Übereinkommen zu verbessern;

6. *begrüßt* die finanzielle Unterstützung, die mehrere Geber geleistet haben, um das Inkrafttreten und die Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu fördern, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ausreichende freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sowie Beiträge zur direkten Unterstützung der Tätigkeiten und Projekte des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung zu entrichten, namentlich durch Beiträge zu den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, um den Entwicklungsländern und den Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen technische Hilfe bei der Durchführung dieser völkerrechtlichen Übereinkünfte zu gewähren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung weiterhin mit den Mitteln auszustatten, die es benötigt, um die Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenz der Vertragsparteien im Einklang mit seinem Mandat erfüllen zu können;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, die Staaten weiterhin auf ihr Ersuchen beim Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere im Bereich der Auslieferung und der Rechtshilfe, zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Bericht über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, der der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung vorzulegen ist, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/158

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/494, Ziffer 39)⁴⁵.

59/158. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/139 vom 22. Dezember 2003 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Äthiopien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind) und Katar.

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁶,

eingedenk der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechenverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, sowie der Bedeutung, die den Strafverfolgungsbehörden und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

feststellend, dass die Finanzlage des Afrikanischen Instituts der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienste für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, stark beeinträchtigt hat,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *beglückwünscht* den Generalsekretär zu seinen Anstrengungen, die erforderlichen Finanzmittel zu mobilisieren, damit das Institut mit dem Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes ausgestattet werden kann, den es benötigt, um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

3. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung nationaler Mechanismen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten zu unterstützen und um seine Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Afrika durchzuführen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Betracht kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, sein Mandat zu erfüllen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes aufrechterhalten kann, den es benötigt, um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

8. *fordert* das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und

⁴⁶ A/59/175.

Verbrechensbekämpfung *auf*, eng mit dem Institut zusammenarbeiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch innerstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, namentlich die Aufstockung des Kernbestands an Bediensteten des Höheren Dienstes, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/159

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/494, Ziffer 39)⁴⁷.

59/159. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatzerklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/140 vom 22. Dezember 2003 über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit,

ingedenk der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁸, der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerech-

tigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts⁴⁹ und der Aktionspläne für ihre Umsetzung⁵⁰,

unter Betonung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und der Herrschaft des Rechts und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairness, Menschlichkeit und eines dem Berufsethos entsprechenden Verhaltens betrifft,

in der Erkenntnis, dass die Bekämpfung der weltweiten Kriminalität eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt,

überzeugt von der Notwendigkeit einer engeren Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Staaten beim Kampf gegen die Kriminalität in allen ihren Arten und Erscheinungsformen, einschließlich krimineller Tätigkeiten, die mit dem Ziel unternommen werden, den Terrorismus zu fördern, sowie eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen,

in Anerkennung der zur Zeit auf Regionalebene unternommenen Anstrengungen zur Ergänzung der Tätigkeit des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege bei der Bekämpfung der Korruption, der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, sowie in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den laufenden Arbeiten, die im Rahmen des Bali- und Puebla-Prozesses stattfinden⁵¹,

erwartet mit Interesse den für 2005 in Bangkok anberaumten Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, der eine wichtige Gelegenheit zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch und zur Aufzeigung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege bieten wird,

erfreut über das 2003 erfolgte Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵² und das 2004 erfolgte Inkrafttreten des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵³,

⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

⁴⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁹ Resolution 55/59, Anlage.

⁵⁰ Resolution 56/261, Anlage.

⁵¹ Zuletzt die am 20. und 21. Mai 2004 in Panama-Stadt als Teil des Puebla-Prozesses abgehaltene neunte Tagung der Regionalkonferenz über Migration, sowie die am 7. und 8. Juni 2004 in Brisbane (Australien) als Teil des Bali-Prozesses abgehaltene Tagung hoher Amtsträger der Regionalen Ministerkonferenz über Schleusung, Menschenhandel und damit zusammenhängende grenzüberschreitende Kriminalität.

⁵² Resolution 55/25, Anlage II.

⁵³ Ebd., Anlage III.